

Beschluss vom 21. April 2020

**Kleine Anfrage 2020/7**

**betreffend Zusatzfragen zur beantworteten Kleinen Anfrage 2019/35 betreffend Ausnahmetransport-Begleitungen im Kanton Schaffhausen effizient organisieren durch private Anbieter**

In einer Kleinen Anfrage vom 30. Januar 2020 stellen Kantonsrat Thomas Hauser und Kantonsrat Arnold Isliker im Zusammenhang mit der Begleitung von Schwertransporten durch den Kanton Schaffhausen Zusatzfragen zu der mit Regierungsratsbeschluss vom 21. Januar 2020 beantworteten Kleinen Anfrage 2019/35 von Kantonsrat Thomas Hauser betreffend Ausnahmetransport-Begleitungen im Kanton Schaffhausen effizient organisieren durch private Anbieter.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

- 1. Wie viele Ausnahmetransporte müssen an der Grenze von der Schaffhauser Polizei auf Mängel aufmerksam gemacht werden und in welchem Zeitraum? Da es sich bei diesen Ausnahmetransporten um entsprechend spezialisierte Spediteure mit einem entsprechenden Fuhrpark handelt, nehmen wir an, dass es sich bei diesen "Mängeln" um Kleinigkeiten handelt.*

Die Anzahl der Ausnahmetransporte, die in einem bestimmten Zeitraum an der Grenze beanstandet werden müssen bzw. mussten, ist nicht ausgewiesen, da darüber keine spezielle Statistik geführt wird. Fest steht jedoch, dass bei Ausnahmetransporten, die in die Schweiz einreisen wollten, zum Teil massive Mängel wie durchgerostete Chassis, defekte Bremsen und abgelaufene Reifen festgestellt wurden. Weiter musste teilweise das Nichteinhalten der in der Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen vom 19. Juni 1995 (Chauffeurverordnung, ARV 1; SR 822.221) festgelegten Sozialvorschriften festgestellt werden. Den betreffenden Fahrzeugführern wurde die Einreise mit ihren Fahrzeugen in die Schweiz verweigert. Bei den festgestellten Mängeln kann in keiner Art und Weise von Kleinigkeiten gesprochen werden. Ausser den obgenannten Mängeln werden häufig fehlende vorgeschriebene Markierungen (Missachtung der Auflagen der Sonderbewilligung) beobachtet. Diese Feststellungen betreffen Fahrzeuglenkende und Fahrzeuge verschiedener Länder.

2. *Wann und wo kontrolliert die Schaffhauser Polizei Ausnahmetransporte, die auf der Süd-Nord-Achse unterwegs sind; das heisst: Wenn die Transporte irgendwo in der Schweiz starten und durch den Kanton Schaffhausen an die Grenze führen?*

Ausnahmetransporte werden auf dem ganzen Kantonsgebiet kontrolliert, also im Schwerverkehrskontrollzentrum, bei den Grenzübergängen und im Rahmen mobiler Kontrollen. So wurde z.B. im Februar 2020 in Rüdlingen ein Ausnahmetransport kontrolliert, welcher vorschriftsgemäss unterwegs war. Die Kontrollen erfolgen also auf dem ganzen Strassennetz des Kantons und der Stadt Schaffhausen, nicht ausschliesslich nur auf den definierten Ausnahmetransportachsen. Grund dafür ist, dass immer wieder von den durch die Bewilligungsbehörde vorgeschriebenen Strecken abgewichen wird. In den Jahren 2018 und 2019 mussten auf Kantons- und Stadtgebiet insgesamt 85 - mehrheitlich nicht von der Polizei begleitete - Ausnahmetransporte beanstandet werden.

3. *Kann sich die Regierung vorstellen, zu gewissen Zeiten Ausnahmetransporte mit kurzfristigen Tunnel-Sperrungen durch die Tunnels Fäsenstaub, Kohlfirst und Galgenbuck zu leiten? Vor allem durch die Eröffnung des Galgenbuck-Tunnels müssten die Transporte logischerweise über diese Route geführt werden. Damit könnte die Strecke Lochstrasse-Breite-Rosenbergstrasse-Engestrasse entlastet und aus dem Programm gestrichen werden. Zu prüfen wäre allenfalls, ob die ehemalige Ausnahmetransportroute über Thayngen, Dörflingen, Büsingen nach Schaffhausen wieder ins Programm aufgenommen werden könnte?*

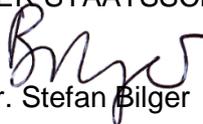
Bereits heute werden die Tunnels auf der Nationalstrasse A4 für bestimmte Ausnahmetransporte in der Nacht kurzzeitig gesperrt. Dies gilt beispielsweise für Ausnahmetransporte mit mehr als 4.5 m Breite, mit Kombinationen von Überbreite und Überlänge oder auch auf Anordnung des Bundesamtes für Strassen (ASTRA). Nach Möglichkeit werden Ausnahmetransporte auf der Nord-Süd-Achse über die Nationalstrasse A4 geführt, um die Transportrouten durch die Stadt Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfall zu entlasten und deren Anwohner vor Lärmimmissionen zu schützen. Die kantonalen Ausnahmetransportrouten können aber deswegen nicht aufgehoben werden, da nicht alle Transporte durch die A4-Tunnels geführt werden können. So ist beispielsweise die Durchfahrtshöhe in den Tunnels auf maximal 4.39 m beschränkt, weshalb auf der Nord-Süd-Achse höhere Ausnahmetransporte bis maximal 90 Tonnen Gewicht über Buchthalen zu führen sind. Sämtliche im Kanton Schaffhausen zur Verfügung stehenden und erforderlichen Ausnahmetransportrouten sind mit ihren massgeblichen Grenzwerten über das kantonale Geoportal abrufbar. Welche Ausnahmetransportroute im Rahmen der Sonderbewilligung zugeteilt werden kann und ob der

Transport begleitet werden muss, wird für den jeweiligen Einzelfall aufgrund des Transportgewichts, der Achsanordnung, der Abmessungen, der Transportzeiten usw. geprüft und festgelegt.

Es ist davon auszugehen, dass die heutige Ausnahmetransportroute vom und in den Klettgau (bis maximal 240 Tonnen Gewicht via Rosenbergstrasse Neuhausen) dank des neuen Galgenbucktunnels künftig deutlich entlastet werden kann. Zurzeit besteht allerdings – trotz mehrfachen Nachhakens – noch keine Freigabe des ASTRA für Ausnahmetransporte durch den Galgenbucktunnel. Die dazu erforderlichen Angaben (zulässiges Gewicht, Abmessungen usw.) seitens des Bundesamtes sind noch in Abklärung.

Eine Reaktivierung der ehemaligen Ausnahmetransportroute via Thayngen, Dörflingen, Büsingen nach Schaffhausen wird gemäss den Abklärungen vom Tiefbau Schaffhausen beim Regierungspräsidium Freiburg im Breisgau im Jahr 2018 seitens Deutschland kategorisch abgelehnt.

DER STAATSSCHREIBER:

  
Dr. Stefan Bilger